

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl.-GE/19...
Datum: - 3. DEZ. 1996
Verteilt **Kra 0 4. Dez. 1996**

L. Labrada

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2311	<i>Datum</i>
-	WP-GSt	Mag Brenner	<i>FAX</i>	2130	29.11.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Hostasch

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Ettl

Mag Johanna Ettl


Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2311	<i>Datum</i>
Gz. 32.830/80-III/A/2/96 WP/Br		Mag. Brenner	FAX	2230	25.11.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994,
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Bereits einleitend weist die Bundesarbeitskammer darauf hin, daß aus den nachstehend angeführten Gründen insbesondere das Anzeigeverfahren, die weitere Einschränkung der Nachbarrechte im vereinfachten Genehmigungsverfahren sowie die Einschränkung bzw. Beseitigung der Parteistellung des Arbeitsinspektorates abgelehnt wird.

Im einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer zu gegenständlichem Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

➤ **Art. I Z 1**

Die Bundesarbeitskammer spricht sich vehement gegen den Wegfall der Einvernehmenskompetenzen, insbesondere der des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus, da der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Arbeitnehmern durch diese Vorschriften betroffen sind, deren Wahrnehmung weiterhin auch durch dieses Ministerium gewährleistet werden muß.

➤ Art I Z 4 - § 77 Abs. 5

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, daß für Einkaufszentren in Zukunft eine Standortgenehmigung nur bei Vorliegen eines Verkehrskonzeptes, das die Anbindung an den öffentlichen Verkehr vorsieht, erteilt wird.

Die Bundesarbeitskammer verweist jedoch auf die Problematik, daß diese Bestimmung abschottend für neue unternehmerische Tätigkeit wirkt und daß durch diese Bestimmung eine Verlagerung von Einkaufszentren vom Stadtrand in die Innenstadt bewirkt wird.

➤ Art. I Z 5 - § 78 Abs. 1

Die Begründungspflicht, die dem Arbeitsinspektorat auferlegt wird, ist verfassungsrechtlich bedenklich: bereits nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht ist vorgesehen, daß eine Berufung einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat (§ 63 Abs. 3 AVG). Die gegenständliche Vorschrift schränkt das Berufungsrecht auf bestimmte Inhalte ein und führt eine im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehene Beweislastumkehr ein, die die Behörde ihrer Verpflichtung, von Amts wegen vorzugehen, zu entheben scheint.

Die Wortfolge "daß aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles ...eine Gefährdung ... zu erwarten ist", ist überdies so unbestimmt, der behördliche Ermessensspielraum so unbegrenzt, daß nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ein unbestimmter Gesetzesbegriff vorliegt, der verfassungswidrig ist.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer ist es notwendig, daß im zunehmend technologisierten Arbeitsablauf die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer auch weiterhin unbeschränkt vom Arbeitsinspektorat als Amtspartei geschützt werden können. Deshalb ist es inakzeptabel, daß das Berufungsrecht des Arbeitsinspektorates de facto beseitigt wird.

➤ Art. I Z 6 - § 79 Abs. 1

Die Maximalfrist sollte auf höchstens drei Jahre beschränkt werden. Aufgrund des raschen technologischen Wandel erscheint eine derart lange Frist, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, nicht gerechtfertigt.

➤ Art I Z 8 - § 79 a

Das Antragsrecht der Nachbarn zur nachträglichen Auflagenerteilung ist eine alte umweltpolitische Forderung der Bundesarbeitskammer. Allerdings ist dies nunmehr im Hinblick auf die beinahe völlige Auflösung des ordentlichen Genehmigungsverfahrens

(das kommt einer Eliminierung des Nachbarschutzes bei der Genehmigung von über 90% der Anlagen gleich) und die angepeilte im selben Umfang anzusetzende Versagung des zivilrechtlichen Abwehranspruches zu beurteilen.

Gerade in diesem Zusammenhang ist die Beweislastverteilung zu kritisieren: da Nachbarn praktisch überhaupt keine vorsorglichen Abwehrrechte mehr haben sollen, kann es nicht angehen, daß sie auch noch "glaubhaft machen" müssen, daß sie als Nachbarn "vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt" sind. Vorausgesetzt, daß dieses Antragsrecht überhaupt in den zahlreichen Fällen der Genehmigungsfiktionen gilt, was nicht klar ist.

In der Praxis würde diese Bestimmung bedeuten, daß der Nachbar entweder bereits einen Schaden nachweisen oder zumindest Meßergebnisse oder Gutachten vorlegen muß. Der Gebrauch des Antragsrechts wird damit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Nachbarn abhängig gemacht. Es ist vielmehr Aufgabe der Behörde festzustellen, ob der Schutz der Interessen gewährleistet ist. Im Abs. 2 wäre außerdem der Begriff "Sonderabfälle" durch "gefährliche Abfälle" zu ersetzen.

➤ **Art. I Z 9 - § 79 c**

Bei der Aufhebung von Auflagen, die zum Schutz von Nachbarn erteilt wurden, müssen diese auch Parteistellung haben.

➤ **Art I Z 11 - § 82 b Abs. 5 neu**

Gegen den Ersatz der wiederkehrenden Selbstprüfungspflicht durch die bloße Teilnahme am Öko-Audit bestehen folgende Einwände: Das Öko-Audit gewährleistet derzeit - wie sich durch die Praxis nicht nur in Österreich herausstellt - keine Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Es findet nur eine Systemprüfung - in sehr unterschiedlicher Genauigkeit statt. Dies ergibt sich aus dem Protokoll zum Workshop Verwaltungsvereinfachung und Öko-Audit, das das BMUJF am 20. und 21. 5. 1996 veranstaltet hat. Außerdem läßt die Qualität der Auditierungen teilweise noch zu wünschen übrig. Zudem bedeutet die Teilnahme am Öko-Audit noch nicht einen erfolgreichen Abschluß.

Sollte eine solche Umweltbetriebsprüfung allerdings tatsächlich den anlagenrechtlich geforderten Kriterien entsprechen, dann wäre gegen eine solche Anerkennung nichts einzuwenden.

➤ Art I Z 14 - § 353 Z 2

Zu lit. c sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß diese zivilrechtliche Zustimmung - die an sich wünschenswert erscheint - nicht die Erhebung nachbarrechtlicher Einwendungen i.S. der Gewerbeordnung ausschließt.

Da außerdem bekannt ist, daß einer der Hauptgründe für die Verfahrensverzögerungen in der mangelhaften Kommunikation zwischen Genehmigungswerber und Behörde liegt (mangelhafte Antragsunterlagen), die nicht nur den Antragstellern anzulasten ist, sondern auch auf mangelnde Präzisierung und Bekanntheit des behördlich Gewünschten zurückzuführen ist, sollten die Anforderungen an Antragsunterlagen - eventuell gestaffelt nach Größe, Branche und Gefährlichkeit - weiter präzisiert werden. Ein Teil dazu sollte in § 353 verankert werden, der durch Checklisten in Verordnungsform zu ergänzen wäre.

➤ Art I Z 15 - § 356 Abs. 1

Hier liegt offenbar ein Redaktionsfehler vor: Anstelle "...ist der Verwalter ... persönlich zu laden" müßte es lauten "... sind die Wohnungseigentümer im Wege des Verwalters zu laden". Dies deshalb, da die Wohnungseigentümer in ihren subjektiven Rechten berührt sind, nicht jedoch der Verwalter. Außerdem müßte den Verwalter im Innenverhältnis die Pflicht zu ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Mitteilung treffen.

➤ Art I Z 16 - § 356 a

Wesentliche Projektänderungen im laufenden Verfahren von Projekten, die nicht § 359 b unterliegen (die anderen Projekte, die auch ohne Nachbarbeteiligung ablaufen sollen, schon?) sollen möglich sein, wenn die Nachbarn in einer Art Ediktalverfahren davon verständigt werden und sich dann dazu äußern können. Hier ist aber die vorgesehene Publizität nicht ausreichend. Der Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern ist vor allem in städtischen Gebieten nicht ausreichend, um die Leute verlässlich zu informieren. Schließlich ist dies kein Fall, in dem sie mit einem solchen Anschlag rechnen könne. Im Hinblick darauf, daß dies nur mehr ganz wenige Verfahren betreffen wird - da ja beinahe alle Verfahren ohne Nachbarbeteiligung durchgeführt werden sollen (die Ausklammerung der § 359 b dürfte wohl ein Versehen sein), wäre einer ordentliche Ladung bzw. ein wesentlich verbessertes Ediktalverfahren durchaus zumutbar.

➤ Art I Z 16 Abs. 3 - § 356b

Hier wird ein Versuch gemacht, das Verfahren zu konzentrieren und dadurch eine Beschleunigung zu erreichen.

Dieser Versuch scheitert aber nach Ansicht der Bundesarbeitskammer am Vollzug. Gemäß Abs. 1 hat nunmehr die Gewerbebehörde, bzw. der zur Vollziehung des Betriebsanlagenrechts zuständige Beamte, das Verfahrensrecht sämtlicher Bundesgesetze, die im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, anzuwenden:

Beispielsweise: Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Berggesetz, etc.

Da es sich um vollkommen unterschiedliches Verfahrensrecht mit unterschiedlichen Parteienbegriffen etc. handelt, kann durch eine derartige Konzentration keine Kürzung der Verfahrensdauer bewirkt werden. Im Gegenteil: der betroffene Vollzugsbeamte steht sich vor beinahe unüberwindlichen juristischen Hürden bei der Anwendung von 3 bis 7 oder mehr Spezialgesetzen. Ein derartiger Bescheid wäre wohl kaum von Bestand, scheiterte er doch voraussichtlich an Formalfehlern.

DIE BUNDESARBEITSKAMMER SCHLÄGT DAHER ZUR KONZENTRATION DES VERFAHRENS EINEN ANDEREN LÖSUNGSANSATZ VOR:

**1.1 Verfahrenskonzentration für kleinere und mittlere Anlagen (KMA's) -
eine Anlage - ein Antrag - ein Bescheid**

Ein Verfahren soll alle in Betracht kommenden Bewilligungen umfassen. Als Grundlage für dieses Verfahren dient die Gewerbeordnung, auf deren Basis die Antragsvoraussetzungen zu vereinheitlichen sind.

Folgende Materiengesetze sollen im Genehmigungsverfahren nach der GewO mitangewendet werden, so daß nur ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist:

- Wasserrechtsgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz (nur für Betriebsanlagen)
- weitere Materiengesetze wie ForstG, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Berggesetz, etc.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- ♦ Der Katalog der Schutzinteressen in § 74 GewO wird entsprechend den mitzubeherrschenden Materiengesetzen erweitert

- ◆ Diese Schutzinteressen sind daher bei der gewerberechtlichen Prüfung miteinzubeziehen - das Verfahren wird daher nach der Gewerbeordnung geführt
- ◆ Zuständig für dieses konzentrierte Verfahren ist die Gewerbebehörde, das ist in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde, im Ausnahmefall der Landeshauptmann
- ◆ Die erwünschte Konzentrationswirkung kann nur eintreten, wenn auch innerhalb der Behörde organisatorisch vorgesorgt wird: ein Referent muß für die eine Entscheidung und das Verfahren zuständig sein. Ein Koordinator muß die Sachverständigen koordinieren.
- ◆ Die bestehenden Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutz- bzw. Arbeitsinspektionsgesetzes werden nicht berührt
- ◆ Gesetzliche Festlegung, daß die Behörde branchenspezifische Formulare für die Antragsteller aufzulegen hat. Verordnungsermächtigung für deren nähere Ausgestaltung.

1.2 Verfahrensmanagement für größere Projekte (zwischen KMA's und UVP-pflichtigen Projekten)

Für Projekte ab einer bestimmten Größe - die in den Materiengesetzen festzulegen ist, gibt es mehrere Parallelverfahren wie bisher. Allerdings können die Projektwerber ein Verfahrensmanagement beantragen. Dieses soll dazu beitragen, unnötige Zeitaufwand im Verfahren - bei im Prinzip gleichbleibendem Verfahrensstandard - zu beseitigen. Ein derartiges Verfahren könnte bereits nach geltendem Recht durchgeführt werden:

- ◆ Verfahrensmanagement durch die Behörde (im Normalfall Gewerbebehörde)
- ◆ Auf Antrag des Genehmigungswerbers
- ◆ Finanzierung des Verfahrensmanagements durch den Genehmigungswerber
- ◆ Aufgaben des "Verfahrensbeauftragten":
 - * Aufstellen von zeitlichen Verfahrensplänen
 - * Koordinierung der Termine, Verfahrensschritte, Gutachten, notwendigen Informationen
 - * Überwachen der Zeitdisziplin der am Verfahren Beteiligten (Sachverständige, nach verschiedenen Materiengesetzen zuständige Behörden, Projektwerber etc.

➤ Art I Z 16 - § 356 c

Die gegenständliche Bestimmung kann nur dann sinnvoll sein, wenn es sich um inhaltsgleiche Einwendungen der Nachbarn handelt. Dies wird jedoch aufgrund der oft unterschiedlichen Interessenlagen der Nachbarn und deren Betroffenheit nicht der Fall sein. Damit kann die Bestimmung nur schwer umgesetzt werden und ist im Verfahren auch nicht zweckmäßig, da der Behörde keinerlei Ermessenspielraum eingeräumt wird, sobald mehr als 15 Nachbarn Parteistellung erlangen. Es erhebt sich die Frage, was zu tun ist, wenn die Einigkeit nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Wahl des gemeinsamen Parteienvertreters nicht vorhanden ist. Darüberhinaus besteht im Innenverhältnis Parteien - Bevollmächtigter nicht die geringste Verpflichtung, diese - in sich möglicherweise extrem widersprüchlichen Rechte - auszuüben. Dieser Verlust der Unmittelbarkeit im Verfahren bei gleichzeitig nicht bewältigbarer Koordination der unterschiedlichen Interessen kommt einer völligen Entmündigung und Entrechtung der Parteien gleich.

Weiters ist unklar, was unter dem Begriff "Ersteinwender" zu verstehen ist. Ist darunter der zeitlich erste Einwender zu verstehen oder jener, welcher in den Verhandlung als erster zu Wort kommt?

Wünschenswert wäre hingegen, daß inhaltlich gleichgerichtete Einwender sich zu einer Gruppe organisieren können. Hier sollte aber auf Selbstorganisation abgestellt werden. Nachbarn, die sich einer solchen Gruppe nicht anschließen und einzeln auftreten wollen, dürfen nicht zu einer Zwangsvertretung verpflichtet werden.

➤ Art I Z 16 - § 356 e

Eine Generalgenehmigung für Infrastruktureinrichtungen einer Gesamtanlage wird von der Bundesarbeitskammer positiv angesehen. Allerdings kann es nicht angehen, daß die Spezialgenehmigungen für die einzelnen Betriebe innerhalb eines solchen Komplexes grundsätzlich - ohne Anknüpfung an eine Gefährlichkeit - im vereinfachten Verfahren ohne Nachbarn erteilt werden sollen. Im Rahmen von Gewerbeparks können immerhin äußerst emissionsrelevante Betriebe zu genehmigen sein, was auch für benachbarte Betrieb selbst von Bedeutung sein kann.

➤ Art I Z 17 - § 359 b

Grundsätzlich sollte bei den vereinfachten Verfahren auch auf den Stand der Technik verwiesen werden, da andernfalls nur die Schutzinteressen des § 74, nicht jedoch der Stand der Technik relevant wäre. Aus dem Consultation Paper of the Commission services geht hervor, daß auch in der sogenannten "non -IPC-RL" (für alle Arten von Anlagen, die nicht unter die IPPC-RL fallen) der

Stand der Technik ein unverzichtbarer Standard bleiben wird, dessen Definition aus der IPPC-RL übernommen werden wird. In diesen Stand der Technik fließen ohnehin wirtschaftliche Überlegungen und die Abwägung lokaler und geographischer Faktoren ein.

Die Ausweitung des bisherigen Tatbestandes von 300 m² auf 1000 m² Betriebsfläche bedeutet alleine für Wien, daß über 80% aller Betriebe darunter fallen werden. Wenn auch die Umweltrelevanz und das Gefährdungs- und Belästigungspotential für Nachbarn nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit der Betriebsfläche stehen, so ist eine solche Ausweitung doch im Zusammenhang mit den anderen Regelungen abzulehnen. Gefährlich ist diese Ausweitung nämlich in Zusammenhang mit der (vorläufigen) Genehmigungsfiktion nach § 359 d.

➤ **Art I Z 17.3 - § 359 b Abs. 4**

Die Bestimmung sieht die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ohne Nachbarbeteiligung für alle Betriebsanlagen vor, die keine gefahrgeneigten Anlagen (solche die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, wovon es in Österreich dzt. 160 gibt) sind, sofern sie in Gewerbegebieten liegen und die Einhaltung der Schutzziele zu erwarten ist. Das bedeutet, daß in Gewerbegebieten praktisch alle Anlagen darunter fallen werden.

Abgesehen von der Schwierigkeit der Definition der Gewerbegebiete ist es sachlich nicht vertretbar, die Lage allein als Kriterium für ein vereinfachtes Verfahren heranzuziehen. Entscheiden ist die Art und Komplexität einer Anlage sowie die von ihr ausgehenden Emissionen. Sollte das "Erwarten der Einhaltung der Schutzziele" von der Behörde ernsthaft geprüft werden, so bedeutet das einen hohen, meist höheren Aufwand als bisher von Sachverständigenseite, von der Seite also, die bisher schon ein Hauptnadelöhr in den Verfahren war. Dann bestände das "Rationalisierungspotential" dieser Bestimmung nur darin, daß die Nachbarn ausgeschaltet wurden.

Da aber auch diese Anlagen, wenn nur bis 5 Arbeitnehmer nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beschäftigt werden, für 3 Jahre genehmigungsfrei sind (Anzeige genügt), ist angesichts der fortgeschrittenen Automatisierung der Produktionsprozesse ein großer Teil solcher Betriebe vorerst auch noch genehmigungsfrei (§ 359 e). Zudem bietet diese Regelung noch zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten, sodaß eine definitive Genehmigung sehr weit hinausgeschoben, wenn nicht vermieden werden kann.

Diese Argumente zeigen, daß Betriebe in sogenannten Gewerbegebieten praktisch völlig unkontrolliert schalten und walten können, wie sie wollen. Weder die Behörde noch Gerichte können

dagegen etwas tun. Diese Privilegierung in Gewerbegebieten ist aber aus folgenden Gründen unsachlich:

- Die Definition der Widmungskategorie Bauland ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Die Regelung geht am Problem vorbei, da die konkrete Widmungskonformität einer Anlage durchaus strittig sein kann. Die Formulierung des Novellierungsvorschlages "Standort in einem Gebiet hat, das ... überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. "Ändern der Anlage zulässig ist" wirft außerdem folgende Probleme auf: wann ist ein Gebiet "überwiegend" gewerblich genutzt? Werden hier plötzlich die Raumordnungsnormgeber zu Umweltbehörden gemacht, indem sie über die Raumordnung das Anlagenrecht ersetzen sollen?

- Gerade bei "überwiegend" gewerblich genutztem Gebiet gibt es andere Nutzungen, wie z.B. Wohnungen, die dazwischen liegen: diese Nachbarn wären in besonderem Maße ungeschützt. Aber auch Nachbarbetriebe innerhalb der "Gewerbegebietes" werden ein Interesse daran haben, daß ihre Nachbarn "sauber" sind (Stickwort Chipproduktion)

Außerdem grenzt jedes Gewerbegebiet an Wohngebiet oder landwirtschaftliche Fläche. In der Praxis der gemeindlichen Flächenwidmung gibt es in der Regel keine Pufferzonen, Die Auswirkungen der Betriebsanlagen erstrecken sich nicht nur auf die als "Gewerbegebiet" gewidmete Fläche: gerade die Luftschadstoffe berühren die umliegenden Gebiete, häufig sogar noch stärker als den unmittelbar angrenzenden Betrieb im Gewerbegebiet.

➤ **Art I Z 17.3 - § 359 b Abs. 5**

Diese Blankoermächtigung für ein vereinfachtes Verfahren (bei 5 Arbeitnehmern für 3 Jahre genehmigungsfrei) soll beim Austausch von Maschinen und Geräten gelten, ohne irgendwie an deren Gefährlichkeit anzuknüpfen. Diese Regelung erscheint mangels jeglicher Differenzierung als unsachlich und damit gleichheitswidrig.

➤ **Art I Z 17.3 - § 359b Abs. 6**

Bei diesen Spezialgenehmigungen, die unterschiedslos - ohne Anknüpfen an eine mögliche Gefährlichkeit - im vereinfachten Verfahren (bei 5 Arbeitnehmern für 3 Jahre genehmigungslos) erteilt werden sollen, kann es sich nicht nur um Shopping-Cities handeln, sondern auch um Anlagen in

Industrieparks, Technologieparks und dgl. mehr. Das widerspricht jeglichem Vorsorgegedanken und ist mangels sachlicher Differenzierung als gleichheitswidrig abzulehnen.

➤ **Art I Z 18 - § 359 d**

Eine vorläufige Genehmigung der Anlage, nur deshalb, weil ein Gutachten vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, welche die Anlage betreffenden Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt vorgesehen ist, ist sowohl wirtschaftspolitisch als auch umweltpolitisch abzulehnen.

Das Gutachten braucht nach dieser Bestimmung nicht einmal darauf einzugehen, ob diese Vorkehrungen auch ausreichen, die angeführten Interessen zu schützen. D.h.: die Maßnahmen müssen nicht zur Einhaltung der Schutzziele geeignet sein. Das Gutachten muß dazu auch nichts sagen. Es ist nicht notwendig, daß diese Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Es gibt keine First dafür, keine Sanktion.

Kommt im Verfahren hervor, daß diese Anlage nicht genehmigungsfähig ist (da das Gutachten hierzu nichts ausführen muß), muß der Betrieb der Anlage trotz hoher Investitionen wieder eingestellt werden.

➤ **Art I Z 18, § 359 e - Anzeigeverfahren:**

Dies scheint auf ersten Blick sehr unternehmerfreundlich.

Aber:

1. die Behörde soll §§79 und 81 sinngemäß anwenden - d.h. Auflagen und Sanierungsaufträge erteilen, ohne daß im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der rechtserhebliche Sachverhalt festgestellt wird, die Behörde darf also im "luftleeren" Raum Auflagen etc. erteilen.

Nach drei Jahren kann die Behörde nur einen Feststellungsbescheid erlassen, d.h. die Anlage darf weiterbetrieben werden: ja oder nein.

Eine Auflagenerteilung ist dann nicht möglich, die Anlage ist bei Gefährdung von Schutzinteressen i.S. von § 74 GewO von der Stilllegung bedroht, ein Mittelweg ist nicht vorgesehen.

2. Für die Wahrnehmung von Schutzinteressen der Arbeitnehmer - nämlich Gefährdung von Gesundheit und Leben - kann wohl nicht ausschlaggebend sein, ob in einem Betrieb weniger oder mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Daß bei Betrieben mit weniger als 5 Arbeitnehmern das

Arbeitsinspektorat von einer Amtspartei zu einem Beratungsorgan abgewertet wird, ist daher aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes vollkommen inakzeptabel.

Die Bundesarbeitskammer lehnt daher das Anzeigeverfahren als gesellschafts- und wirtschaftspolitisch nicht haltbar grundsätzlich ab. Vielmehr sollte das vereinfachte Genehmigungsverfahren sinnvoll ausgebaut werden und damit vollziehbar gemacht werden.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher folgende Verfahrensgrundsätze vor:

VEREINFACHTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR UNGEFÄHRLICHE KMU'S

Der Zugang zum Gewerbe wird nicht nur durch die Gewerbeberechtigung, sondern auch durch die Genehmigung der Betriebsanlagen erschwert oder erleichtert. In der Gewerbeordnung ist bereits das Instrument des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens verknüpft mit einer Verordnungsermächtigung enthalten, die für bestimmte Betriebe eine vereinfachte Verfahren vorsieht. Die Vollzugspraxis hat jedoch gezeigt, daß die Behörde kaum ohne Lokalausweis auskommt, der Sachverständigenaufwand zum Teil höher als im normalen Verfahren ist und es in der Regel politisch nicht haltbar ist, die Nachbarn vollkommen aus dem Verfahren auszuschalten. Es werden daher oft Ausweisesverhandlungen auch unter Beiziehung der Nachbarn durchgeführt.

Grundsätzlich sollte das vereinfachte Verfahren verstärkt zur Anwendung kommen. Um jedoch die politische Akzeptanz solcher Verfahren zu erhöhen und für Unternehmen dennoch die gewünschte Beschleunigung und Rechtssicherheit zu erreichen, wäre das vereinfachte Verfahren wie folgt zu verbessern:

a. Neuordnung der Anlagenliste:

- ♦ Anlagenliste im Gesetz, für die zwingend ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.
- ♦ Wettbewerbsgleichheit: Ausdehnung der Anlagenliste auf alle ungefährlichen KMUs (und geringfügige Änderungen von Anlagen)

Dabei muß sichergestellt sein, daß

- ♦ die Bestimmung von Anlagen für ein vereinfachtes Verfahren nur zulässig ist, wenn ausreichende Untersuchungen angestellt wurden, daß die gesetzlichen Schutzinteressen bei diesem Anlagentyp - auch bei unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten - gewahrt bleiben und dies nachvollziehbar ist

- ♦ die bisher diskriminierende und wettbewerbsverzerrende Auswahl von einzelnen Gruppen von Betrieben beendet wird und nach den objektivierten Anforderungen eine Anlagenliste erstellt wird, die dennoch die Einhaltung der Schutzziele tatsächlich sicherstellt
- b. **Erhöhung der Akzeptanz und Rechtssicherheit** durch mediatisierte Nachbarbeteiligung im erstinstanzlichen Verfahren:
- ♦ Information der Nachbarn durch die Behörde
 - ♦ Akteneinsichtsrecht für Nachbarn
 - ♦ Augenscheinsverhandlung mit Nachbarn
 - ♦ in begründeten Fällen kann von der Augenscheinsverhandlung abgesehen werden
 - ♦ Anhörung der Nachbarn
- c. Sonderfälle: trotzdem normales Verfahren
- Sollte sich erst im Laufe des Verfahrens herausstellen, daß die Einhaltung der Schutzziele des § 74 GewO aufgrund der besonderen Lage oder anderer Besonderheiten nicht gewährleistet sind, obwohl die Anlage den Kriterien der Anlagenliste entspricht, dann muß es die Möglichkeit geben,
- ♦ amtswegig
 - ♦ bei Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer auf Antrag des Arbeitsinspektors
 - ♦ innerhalb der Entscheidungsfrist (bis nach Abhaltung der Augenscheins- verhandlung) das Verfahren
 - ♦ in ein reguläres Genehmigungsverfahren zu überführen
- d. Erstellung der Projektunterlagen nach einheitlichem Standard
- e. Die Behörde kann auch negativ entscheiden
- f. Die Behörde kann Auflagen vorschreiben oder Aufträge erteilen
- g. Im Normalfall verkürzte Verfahrensdauer (3 Monate); Möglichkeit der Fristverlängerung in begründeten Fällen

➤ Art. I Z 18 - § 359 f

Wie bereits in den Bemerkungen zum vereinfachten Verfahren dargestellt, hat sich bereits erwiesen, daß die Genehmigung von Betriebsanlagen, ohne den Nachbarn zumindest die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Augenscheines ein Bild von der projektierten Anlage zu machen, politisch nicht haltbar ist. Rechts- und demokratiepolitisch ist es daher inakzeptabel, die Nachbarn von jeder Einsichtnahme in und Information über das geplante Projekt auszuschließen, ihnen keine Parteistellung zu gewähren und ihnen darüberhinaus nicht einmal zivilrechtlich die Möglichkeit zu geben, sich gegen unzumutbare Belästigungen und Gefährdungen zur Wehr zu setzen, indem die Möglichkeit einer Unterlassungsklage ausgeschlossen und ihre Rechtsposition auf Schadenersatz eingeschränkt wird.

Ein derartiger Eingriff in das Eigentumsrecht der Bürger wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Weiters sollte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer das Betriebsanlagenrecht in folgenden Punkten verbessert werden:

1. Probetrieb für neuartige Projekte

Der Versuchsbetrieb, wie er derzeit möglich ist, reicht nicht aus, um die Genehmigung neuartiger Projekte, deren umfassende Beurteilung einem Sachverständigen zunächst gar nicht möglich wäre, zu beschleunigen. Deshalb sollte im überwiegenden Interesse von Antragstellern für solche neuartigen Projekte

- ◆ der Probetrieb
- ◆ befristet (Maximaldauer für ein Projekt inkl. Verlängerungen: 3 Jahre)
- ◆ Errichtungsbescheid mit Vorbehalt der endgültigen Genehmigung

wiedereingeführt werden.

2. Verfahren nach dem Bescheid

a. Betriebsführung ohne Genehmigung

Wenn ein Betrieb ohne Genehmigung geführt wird, soll generell ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erteilt werden; Dieser Auftrag muß bei Gefahr für Leben und Gesundheit trotz Vorliegens eines Genehmigungsansuchens sofort vollstreckt werden können.

b. Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug:

Als hinderlich bei der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erweist sich in der Praxis vor allem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sofortmaßnahmen in § 360 Abs. 4 GewO, weil dieser in der erforderlichen Eile die Entscheidung fehleranfällig macht und die Beamten dem Amtshaftungsrisiko aussetzt. Die Anwendung der einstweiligen Sofortmaßnahmen sollte

- ♦ bei Gefahr im Verzug (Leben + Gesundheit von Menschen, Eigentum) oder
- ♦ bei unzumutbaren Belästigungen durch nicht genehmigte Anlage

für die Behörden vereinfacht werden.

3. Verbesserung der Projektunterlagen

Branchenspezifische Verordnungen (in Erweiterung des § 353 GewO), gestaffelt nach Anlagengröße, sollen die notwendige größere Klarheit über Projektunterlagen bringen.

➤ Art II - Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes

Derzeit haben die betroffenen Arbeitnehmer bzw deren Belegschaftsvertretung im Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren keine Parteistellung und somit keinerlei Möglichkeiten zur Geltendma-chung ihrer Rechte und Interessen. Dies erscheint nur solange akzeptabel, als durch die Parteistel-lung der Arbeitsinspektion (in der geltenden Form) zumindest die Einhaltung der öffentlich-rechtl-ichen Arbeitnehmerschutzvorschriften gewährleistet wird. Daher wird die vorgesehene Änderung der Sonderstellung des Arbeitsinspektorates abgelehnt.

➤ Art. III - Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Gewerbliche Abfallbehandlungsanlagen sollten der GewO nicht entzogen werden. Der Vorschlag birgt die Gefahr, daß in Hinkunft für den Bereich der gewerblichen Anlagen andere technische Standards zur Anwendung kommen als im Bereich des AWG (hier ist auch von Bedeutung, daß die Einvernehmenskompetenzen mit dem BMU in weiten Teilen beseitigt werden sollen).

Diese geplante Änderung kann keinesfalls als Maßnahme zur "Kompetenzentflechtung" bezeichnet werden. Vielmehr ist zu erwarten, daß mit der Verlagerung von Abfallkompetenzen in das Gewer-berecht planmäßig abfallwirtschaftliche Bemühungen des Bundes und der Länder unterwandert werden.

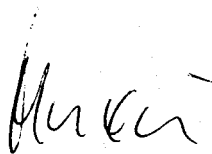
Grenzen für die damit verbundene Beschneidung der Parteirechte bestehen nur hinsichtlich der

UVP-pflichtigen Anlagen. Damit könnte in Zukunft die Verwertung oder Verbrennung in kleineren gewerblichen Anlagen begünstigt werden, was aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht begrüßt werden kann. Es muß befürchtet werden, daß kaum überwachbare gewerbliche Billigentsorgungsschienen entstehen werden.

Es ist auch unverständlich, warum eine bestehende Verfahrenskonzentration zerstört wird, die zudem bereits das Baurecht beinhaltet.

Es ist keinesfalls begründbar, daß in Zukunft ein Teil der nichtgefährlichen Abfälle nicht mehr als Abfälle gelten sollen und damit nicht mehr auf die Ziele und Grundsätze des AWG geachtet werden muß. Außerdem besteht zur Zeit keine klare Abgrenzung für Verwertungs- und sonstige Behandlungsanlagen.

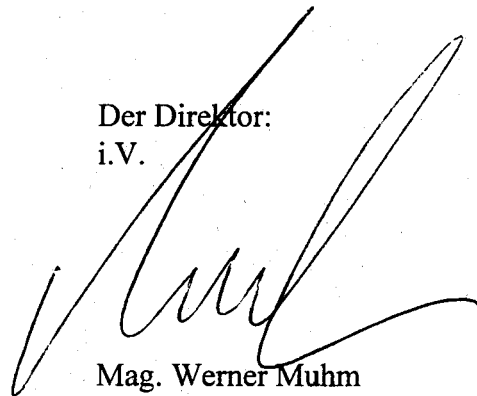
Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch



Der Direktor:
i.V.



Mag. Werner Muhm

